

## RICHTLINIEN

der Gemeinde Marxzell

zur Förderung von Vereinen und Gemeinschaften

vom: 11.07.2022  
in Kraft getreten am: 01.01.2023

| Richtlinien-<br>änderung | Vom        | in Kraft getre-<br>ten am |
|--------------------------|------------|---------------------------|
| 1. Änderung              | 31.03.2008 | 01.01.2008                |
| 2. Änderung              | 29.09.2014 | 01.01.2015                |
| 3. Änderung              | 11.07.2022 | 01.01.2023                |
| 4. Änderung              |            |                           |
| 5. Änderung              |            |                           |
| 6. Änderung              |            |                           |
| 7. Änderung              |            |                           |

## RICHTLINIEN

zur Förderung von Vereinen und Gemeinschaften der Gemeinde Marxzell

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Gemeinde ist bereit, im Interesse aller Einwohner der Gemeinde, die Arbeit und das Wirken aller Vereine und Institutionen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, zu unterstützen. Durch laufende und einmalige Zuwendungen soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht werden. Die Zuwendungen sind zweckgebunden und werden nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur Vereinen (nicht Abteilungen von Vereinen) und Gemeinschaften gewährt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3. Gefördert werden nur Vereine und Institutionen mit mehr als 25 Mitgliedern (Mindestmitgliederzahl gilt nicht für Ziffer 3) aus der Gemeinde Marxzell.
- 1.4. Personenbezogene Zuwendungen werden nur für Einwohner der Gemeinde Marxzell gewährt.
- 1.5. Die in den Richtlinien ausgewiesenen Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde Marxzell bereitgestellten Mittel gewährt werden. Aus diesem Grund sind Anträge auf Sonderzuwendungen nach Ziff. 11 bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.
- 1.6. Die Höhe der Zuwendungen wurde nach folgenden Kriterien beurteilt:
  - Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
  - notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben
  - Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft.

## 2. Höhe der Zuwendungen

Die nachstehend aufgeführten Vereine erhalten als Zuwendung einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von:

|             |                                                                   |             |
|-------------|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>2.1.</b> | <b>Turn- und Sportvereine</b>                                     | <b>EURO</b> |
|             | SV Burbach                                                        | 230,00      |
|             | SC Schielberg                                                     | 230,00      |
|             | TSV Pfaffenrot                                                    | 230,00      |
|             | TC Rot- Weiß Burbach                                              | 230,00      |
|             | Freizeit Aktiv Pfaffenrot                                         | 230,00      |
| <b>2.2.</b> | <b>Gesang- und Musikvereine</b>                                   | <b>EURO</b> |
|             | GV Burbach                                                        | 400,00      |
|             | GV Pfaffenrot                                                     | 400,00      |
|             | GV Schielberg                                                     | 400,00      |
|             | MV Burbach                                                        | 500,00      |
|             | MV Pfaffenrot                                                     | 500,00      |
|             | FWK Schielberg                                                    | 500,00      |
| <b>2.3.</b> | <b>Sonstige Vereine und Vereinigungen</b>                         | <b>EURO</b> |
|             | LFV Burbach                                                       | 150,00      |
|             | LFV Pfaffenrot                                                    | 150,00      |
|             | LFV Schielberg                                                    | 150,00      |
|             | (Jeweils einschließlich Sonderzuwendungen für Pflege der Anlagen) |             |
|             | Trachtentanzgruppe Schielberg                                     | 150,00      |
|             | Narrenzunft Schielberg                                            | 180,00      |
|             | Heimatverein Pfaffenrot (für 1 Heimatbrief)                       | 300,00      |
|             | VdK Marxzell                                                      | 120,00      |
|             | OGV Pfaffenrot                                                    | 75,00       |
|             | OGV Schielberg                                                    | 300,00      |
|             | (Einschl. Unterhaltung eines Lehrgartens und Pflanzenzucht)       |             |
|             | KTZV Pfaffenrot                                                   | 150,00      |

|                                                                                                                          |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Schwarzwaldverein Marxzell                                                                                               | 180,00 |
| (Die Zuwendung für Wegeunterhaltung/Beschilderung ist in einem separaten Vertrag geregelt; Stand 2008: 750,00 Euro/Jahr) |        |
| MVC Schielberg                                                                                                           | 75,00  |
| AMC Pfaffenrot                                                                                                           | 75,00  |
| Kirchenchöre                                                                                                             | 75,00  |
| Altenwerk Schielberg                                                                                                     | 350,00 |
| Altenwerk Burbach St. Peter u. Paul                                                                                      | 350,00 |
| Schulförderverein                                                                                                        | 200,00 |

### 3. Feuerwehren und Rettungsdienste

#### 3.1. DRK und ASB EURO

|                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| DRK Marxzell                            | 300,00 |
| ASB Schnelleinsatzgruppe (SEG) Marxzell | 300,00 |

#### 3.2. **Feuerwehren**

An die Feuerwehrabteilungen werden folgenden Zuwendungen ausbezahlt:

|                      | EURO   |
|----------------------|--------|
| Abteilung Burbach    | 300,00 |
| Abteilung Pfaffenrot | 300,00 |
| Abteilung Schielberg | 300,00 |

### 4. Aktive Mitglieder

Die unter Ziff. 2.1, 2.2 und 3.1 genannten Vereine und Vereinigungen erhalten für jedes den entsprechenden Verbänden gemeldete aktive Mitglied über 18 Jahre eine jährliche Zuwendung von 3,00 €.

Ein aktives Mitglied ist ein Mitglied, das

- in Sportvereinen an Wettkämpfen oder an Meisterschaften teilnimmt
- in Musik- und Gesangsvereinen als Musiker oder Sänger aktiv tätig ist
- in DRK- Ortsvereinen oder beim ASB SEG Marxzell DRK- bzw. ASB-Bereitschaftsmitglied ist oder als DRK/ASB-Helfer Dienst verrichtet

## 5. Jugendarbeit

Die unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Vereine erhalten für jedes, den entsprechenden Verbänden gemeldete, jugendliche Mitglied im Alter von 6 – 18 Jahren eine jährliche Zuwendung von 12,00 €.

## 6. Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, sowie sonstiger gemeindeeigener Räume

Übungsstunden der Jugendabteilungen der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Vereine sind bis 19:30 Uhr kostenlos. (siehe auch Benutzungsordnung für die Turn- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Marxzell)

## 7. Jugendpflege

Die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine, können im Rahmen der Jugendpflege für folgende Maßnahmen Zuwendungen erhalten:

- 7.1. für die Teilnahme an Fahrten, Lagern, Ferienmaßnahmen und Verbandsjugendtreffen;
- 7.2. für die Teilnahme an Schulungen, Arbeitsseminaren oder Studienfahrten mit festem Programm, die der allgemeinen Bildung der Teilnehmer dienen.

Für die Teilnehmer an diesen Maßnahmen werden pro Tag 3,00 € gewährt.

Bezuschusst werden in Marxzell polizeilich gemeldete Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für je angefangene 10 Teilnehmer oder Jugendliche kann zu den gleichen Bedingungen ein Betreuer berücksichtigt werden. Maßnahmen werden bei einer Minstdauer von zwei Tagen gefördert (das Wochenende wird zu 2 Tagen gerechnet). An- und Abreisetag rechnen zusammen als 1 Tag. Zuwendungsanträge sind grundsätzlich nur vom 1. Vorsitzenden des Vereins an das Bürgermeisteramt mit einer alphabetischen Auflistung der Teilnehmer mit Geburtstag und Anschrift einzureichen. Die tatsächlich erfolgte Teilnahme ist nachzuweisen.

- 7.3. Analog dieser Bestimmungen sind Klassenfahrten, Teilnahme an Ministrantenfreizeiten und ähnliches zuschussfähig. Antragstellung und Nachweis sind in diesen Fällen durch die organisierende Schule bzw. Kirchengemeinde zu erbringen.

- 7.4. Analog dieser Bestimmungen sind Jugendfreizeiten von auswärtigen Vereinen Zuschussfähig, wenn diese Vereine ein sportliches- oder kulturelles Angebot unterhalten, welches nicht durch die in Marxzell ansässigen Vereine abgedeckt wird.

## **8. Musikschulunterricht**

Für die Teilnahme von Jugendlichen, die in Marxzell wohnhaft sind, an privatem oder kommunalen Musikschulunterricht, wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 7,70 € pro Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Unterrichtsmonat gewährt. Die tatsächlich erfolgte Teilnahme ist nachzuweisen.

Die Musikschule Ettlingen berechnet den kommunalen Zuschuss gemäß besonderer Vereinbarung im Vorfeld und erhält diesen direkt ausbezahlt. Eine zusätzliche Förderung des Elternbeitrages ist aus diesem Grunde nicht möglich.

## **9. Jubiläen**

Vereinsjubiläen (25, 50 Jahre) werden mit einem Beitrag von 10,00 € pro Jahr des Bestehens gefördert. Bei über 50-jährigem Bestehen (75, 100, 125 Jahre usw.) beträgt die Förderung 500,00 €. Unechte Jubiläen sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso erhalten Unterabteilungen keine Zuwendungen.

## **10. Pflege und Instandhaltung von vereinseigenen bzw. überlassenen Anlagen**

Für die Pflege und Instandhaltung von Anlagen werden folgende Zuwendungen gewährt:

- 10.1. Sportplätze (Spiel- und Übungsflächen): 0,15 €/qm u. Jahr

Auf Nachweis (Rechnungen), werden die anerkannten Rasenflächen:

TSV Pfaffenrot 13.900 qm,

SC Schielberg 12.700 qm,

SV Burbach 10.000 qm,

alle zwei Jahre mit 0,25 €/qm für eine durchgeführte Besandung bezuschusst.

- 10.2. Dusch -, Wasch – und Umkleideräume: 3,00 €/qm u. mindestens 100,00 €/Jahr
- 10.3. Vereinseigene Übungsräume für die Jugendausbildung: 1,50 €/qm
- 10.4. Platzbewässerungszuschuss in Höhe von 50% der Verbrauchsgebühr, max. 500,- €/Jahr

Nicht bezuschusst werden Lager -, Geräte -, Versammlungs- und Geschäftsräume. Eine ordnungsgemäße und sachgerechte Instandhaltung der Räume und Anlagen ist Bedingung.

## **11. Sonderzuwendungen**

An die innerhalb dieser Richtlinien aufgeführten Vereine können auf Antrag Sonderzuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- 11.1. Für die Beschaffung bzw. Reparatur von Musikinstrumenten ohne Zubehör 15 % der nachgewiesenen Kosten. Für elektronische Instrumente und Geräte wird keine Zuwendung gewährt.
- 11.2. Zuwendungen für Bauliche Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen (Neubau-, Erweiterungs- und Renovierungsarbeiten)
  - 11.2.1. Zuwendungen werden gewährt für noch nicht begonnene Maßnahmen. Bei den unter Ziff. 2.1 genannten Vereinen ist auch die Förderung vom Land bzw. den Fachverbänden nachzuweisen.
  - 11.2.2. Der Förderrahmen entspricht bei Anträgen von den unter Ziff. 2.1 genannten Vereinen dem vom Land bzw. Fachverband festgesetzten zuwendungsfähigen Aufwand.
  - 11.2.3. Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind vorzulegen.
  - 11.2.4. Der zuwendungsfähige Aufwand wird zur Berechnung der Zuwendung um den Wert von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) gekürzt.
  - 11.2.5. Die Zuwendung beträgt 25 % der festgestellten zuwendungsfähigen Aufwendungen höchstens jedoch 10.000 Euro. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf dabei die Zuwendung des Landes oder des Fachverbandes nicht übersteigen.
  - 11.2.6. Auszahlungsanträge (Abruf bereits genehmigter Zuwendungen) sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen.
  - 11.2.7. Die Ausgaben sind durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit kurzem Sachbericht und der Rechnungen / Zahlungsbelegen zu begründen.

- 11.3. Fahnenabordnungen (1 Fähnrich, 2 Fahnenbegleiter) örtlicher Vereine mit historischen Fahnen werden im Wege der Brauchtumspflege bei An- oder Ersatzbeschaffungen von Uniformen für den Gesamtverein (Aktive) durch die Gemeinde Marxzell gefördert. Der Förderbetrag darf 1.500,- € nicht überschreiten und wird innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren nur einmal gewährt.

## **12.Schlussbemerkungen**

Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung waren. Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden aktiven Mitglieder nach Ziff. 4 und über die Anzahl der zu fördernden Jugendlichen nach Ziff. 5 ist bis spätestens 31. Januar unaufgefordert dem Bürgermeisteramt vorzulegen. Die Tabellen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Geburtsdatum zu erstellen.

## **13.Anwendung**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2023. Die Richtlinien vom 29.04.2014 verlieren am 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Marxzell, 06.09.2022

Sabrina Eisele  
Bürgermeisterin